



August 2013

Madri der Markenabkommen von Indien ratifiziert

Die Vereinbarung des EU-Indien-Freihandelsabkommens mag ins Stocken geraten sein, aber Indien bemüht sich weiterhin auf vielen Gebieten, Investoren ins Land zu locken. Dazu gehört das am 08.07.2013 für Indien in Kraft getretene Madri der Markenabkommen. Damit können durch eine Anmeldung in einem Mitgliedsstaat des Abkommens Markenrechte auch auf dem indischen Subkontinent geschützt werden. In Deutschland hat diese internationale Anmeldung auch mit Schutz für Indien beim Deutschen Marken- und Patentamt zu erfolgen, ohne dass beim indischen Patent- und Markenamt ein eigener Antrag zu stellen ist.

Ein einfacher Markenschutz mit Wirkung auch für Indien erleichtert die Durchsetzung von Markenrechten auf dem indischen Markt. Erleichternd kommt hinzu, dass das indische Markenrecht in Form des Trademark Act, 1999, weitestgehend internationalen Vorgaben folgt und einen rechtlich angemessenen Rahmen für einen effektiven Markenschutz bietet. Der Beitritt Indiens zum Markenabkommen könnte auch dazu beitragen, das derzeitige Misstrauen gegenüber dem indischen System des gewerblichen Rechtsschutzes abzubauen. Zwar haben Entscheidungen des Controller Generals of Patents, Designs and Trademarks im Fall Bayer (Zwangslizenzerteilung für das Krebsmittel Nexavar) sowie des Supreme Courts im Fall Novartis (Verweigerung der Eintragung eines Patents für das Krebsmedikament Glivec) Irritationen und Unsicherheit bei ausländischen Investoren hervorgerufen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass sich diese Entscheidungen durchaus noch im Rahmen internationaler Vorgaben bewegt haben.

Indien erhöht wieder Obergrenzen für ausländische Investitionen in einigen Sektoren

Indien sucht weiterhin das Engagement ausländischer Firmen im heimischen Markt. Die Regierung hat daher die

Beteiligungsgrenzen in verschiedenen Branchen angehoben und Genehmigungsverfahren vereinfacht. Allerdings gilt die notwendige Zustimmung des Parlaments zur weiteren Öffnung des Versicherungsmarktes als eher unwahrscheinlich. Für insgesamt zwölf Sektoren wurde beschlossen, die Obergrenzen für ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, FDI) zu erhöhen oder die für Investitionen notwendigen Genehmigungsprozesse zu vereinfachen. Die wichtigste Erhöhung der Obergrenze betrifft den stark wachsenden, aber notorisch korruptionsanfälligen Telekommunikationssektor. Hier wurde die Obergrenze für FDI von 74 auf 100 % angehoben. Die Vorschriften für die Genehmigung von Investitionen in den Sektor bleiben dabei unverändert: Für Beteiligungen bis 49 % erfolgt diese auf dem Wege der "Automatic (Approval) Route", das heißt, es bedarf lediglich einer Anmeldung und Registrierung bei der Zentralbank, der Reserve Bank of India (RBI). Beteiligungen über 49 % müssen hingegen das behördliche Einzelgenehmigungsverfahren durchlaufen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Foreign Investment Promotion Board (FIPB).

Gesellschaftsrecht reformiert, aber noch nicht vom Oberhaus verabschiedet

Am 18.12.2012 hat das indische Parlament eine Reform des Gesellschaftsgesetzes (Companies Bill, 2012) verabschiedet, die eine Reihe von Änderungen mit sich bringt, die das indische Gesellschaftsrecht an die Bedürfnisse des modernen Rechts- und Geschäftsverkehrs anpassen sollen. Neue Vorgaben zu Corporate Governance und Corporate Social Responsibility (CSR) finden ebenso Eingang wie ein verstärkter Schutz von Minderheitsteilhabern. Die bisher nicht zulässige Rechtsform der Ein-Mann-Gesellschaft wird erlaubt. Die zulässige Mitgliederzahl einer Private Company wird von 50 auf 200 Teilhaber erhöht.

Die CSR-Norm in clause 135 verlangt bei einem Unternehmenswert von mindestens 5 Mrd. Rupien oder einem Jahresumsatz von 10 Mrd. Rupien oder einem Nettojahresge-



winn von mehr als 50 Millionen Rupien 2 % des Nettogewinns der jeweils zurückliegenden drei Jahre in den Bereich des CSR zu investieren.

Minderheitsaktionäre sind nach dem verabschiedeten Gesetzentwurf befugt, Sammelklagen ("Class Action Suits") gegen das Unternehmen oder seine Directors, Wirtschaftsprüfer und andere mit dem Unternehmen verbundene Berater anzustrengen, wenn sie davon ausgehen, dass das Unternehmen in einer Weise geführt wird, die dem Unternehmen und den Anlegern schadet. Sammelklagen, Aktionärsklagen und andere Rechtsfragen und Streitigkeiten unter der Companies Bill unterliegen der Gerichtsbarkeit des neu zu errichtenden National Company Law Tribunal & Appellate Tribunal.

Allerdings ist noch die immer wieder vertagte Zustimmung des indischen Oberhauses (Rajya Sabha) zu den Änderungen der Companies Bill erforderlich. Angesichts der noch zu errichtenden Institutionen dürfte bis zur tatsächlichen Umsetzung des Gesetzes noch etwas Zeit vergehen. Dies gilt umso mehr, als dass zur Durchsetzung des Gesetzes eine Vielzahl an Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind, ohne die die Handhabung des Gesetzes in der Praxis schwierig werden dürfte.

Kaufverträge mit indischen Partnern

Wer Kaufverträge mit indischen Partnern abschließt, sollte die dafür notwendigen Vereinbarungen sorgfältig treffen. Das beginnt bei der Rechtswahl und führt über Begriffsbestimmungen (Definitions), wie sie für indische Verträge typisch sind (da oft nicht gesetzlich normiert) bis zu Streit-schlichtungsregelungen.

Vor allem sollte darauf geachtet werden, dass keine ungesicherten Vorausleistungen erbracht werden, wenn diese nicht durch einen sog. Letter of Credit abgesichert sind. Die Haftung sollte begrenzt sein (Limitation of Liability), um nicht in eine Endloshaftung zu geraten. Häufig finden sich Regelungen zu höherer Gewalt: diese sollte sehr genau definiert werden. Das genaue Arbeiten am Vertragstext ist auch deswegen geboten, weil in Indien der Vertragswortlaut besonders eng ausgelegt wird und das Vertragsdokument nur aus sich selbst heraus verständlich sein muß, ohne dass vorangehende Korrespondenz zur Interpretation herbeigezogen werden könnte (Plain Meaning und Parol Evidence Rule, sec. 93-98 des Indian Evidence Act). Der Verkäufer sollte zudem vermeiden, eine sog. Warranty for Fitness for Particular Purpose zu vereinbaren, da der Verkäufer dann

für die Interessen des Käufers haftet und nicht etwa für den gewöhnlichen Gebrauch einer Sache. Auch bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen (Penalties) ist Vorsicht geboten, da deren Vereinbarung nach indischem Recht generell untersagt ist. Aber in der Form sog. Liquidated Damages wird praktisch dasselbe Ergebnis erzielt. Diese sind zulässig.

Daher sei vor Vertragsabschluss unbedingt dazu geraten, rechtsanwaltliche Unterstützung zu Rate zu ziehen - am besten mit einem indischen Backup und Expertise (auch) von Anwälten aus Indien.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:



Dr. Jona Aravind Dohrmann
dohrmann@herfurth.de

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.hurfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel ·

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.
BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON |
MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | EDINBURGH | GLASGOW
COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | POZNAN |
WARSAW | BRATISLAVA | BUCHAREST | SOFIA | ISTANBUL | NEW DELHI |
SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Assessorin. Jur.; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria), Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA Steuerrecht; Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin (D), Juristin (CN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.